

18. Feb. 1993

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) jede Person, die voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich ist sowie wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu erwarten sind;"

2. § 86 Abs. 2 entfällt. Im § 86 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 2 bis 4.

3. § 87 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Schulerhalter hat für die pädagogische und administrative Leitung der Privatschule einen Leiter zu bestellen,

- a) der die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates besitzt,
- b) der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,
- c) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart nachweist und
- d) in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen erwarten lassen.

(2) Die Schulbehörde hat vom Erfordernis des Abs. 1 lit. a Nachsicht zu erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist."

4. Im § 87 Abs. 3 wird der Buchstabe "c" durch den Buchstaben "d" ersetzt.
 5. Im § 87 Abs. 4 wird der Buchstabe "c" durch den Buchstaben "d" ersetzt.
 6. Im § 89 Abs. 1 entfällt das Absatzzitat "oder 2".
 7. Im § 90 Abs. 1 lit. b entfällt das Absatzzitat "oder Abs. 2".
 8. Im § 90 Abs. 2 entfällt das Absatzzitat "oder Abs. 2".
 9. Im § 97 Abs. 2 lit. f tritt anstelle des Zitates "§ 86 Abs. 4" das Zitat "§ 86 Abs. 3".
-